

## Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die DVGW Hochschulgruppe innovatING der Technischen Hochschule Bingen.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fachbereich: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Semester: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Aufnahmebestätigung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Vorsitzender

# Interne Geschäftsordnung der Hochschulgruppe

## §1 Hochschulgruppenvorstand

### 1. Sitzungen

(1) Der Vorstand soll in der Regel zwei Mal pro Semester tagen mindestens aber zwei mal im Jahr. (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.

### 2. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden auf- gestellt. (2) Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis sieben Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

(2) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### 3. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. (2) Der 1. Vorsitzende kann über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

### 4. Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

### 5. Beratungs- und Beschlussgegenstände

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

### 6. Beschlussfassung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. (2) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so obliegt Ihm die Aufgabe einen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. Dieser muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes bestätigt werden.

## **7. Niederschrift**

(1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§2 Hochschulgruppenversammlung**

### **1. Sitzungen**

(1) Die Vollversammlung der Hochschulgruppe wird einmal im Jahr durch den Hochschulgruppenvor- sitzenden einberufen werden. Die Ladung zu der Vollversammlung mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung wird den persönlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.

### **2. Beratungs- und Beschlussgegenstände**

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn 2/3 der Vollversammlung zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vollversammlung zustimmt.

### **3. Beschlussfassung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der in der Vollversammlung vertretenen Stimmen beschlussfähig. (2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung der Hochschulgruppe ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.